

UPDATE BEIHILFENRECHT

EUGH HÄLT BANKENMITTEILUNG DER KOMMISSION FÜR GÜLTIG UND VERDEUTLICHT IHRE ERMESSENSBINDENDE WIRKUNG

EuGH, Ur. v. 19.07.2016, Rs. C-526/14 – *Bankenmitteilung der Kommission*

In ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise (sog. Bankenmitteilung) stellt die Kommission Vorgaben zur Beteiligung von Anteilseignern und nachrangigen Gläubigern an den (Finanzierungs-)Lasten auf, damit die Stützungsmaßnahme von der Kommission gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. b) AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden könne. Das Urteil des EuGH befasst sich mit der Vereinbarkeit der Bankenmitteilung mit mehreren Bestimmungen des Unionsrechts.

Obwohl die Bankenmitteilung keine Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedstaaten entfaltet, hält der EuGH die Vorlage durch das slowenische Verfassungsgericht für zulässig. Die Wirkung der Mitteilung beschreibt der Gerichtshof dahingehend, dass sie das weite Ermessen, das der Kommission nach Art. 107 Abs. 3 AEUV zusteht, einer Selbstbeschränkung unterwerfe, so dass grundsätzlich nur bei außergewöhnlichen Umständen eine Abweichung von den Vorgaben der Mitteilung zulässig sei. Die Vereinbarkeit einer solchen Mitteilung mit Unionsrecht müsse vom Gerichtshof geprüft werden können.

In der Sache seien die Vorgaben der Mitteilung mit Art. 107 Abs. 3 Buchst. b) AEUV vereinbar. Zum einen habe die Kommission zu Recht Art. 107 Abs. 3 Buchst. b) AEUV herangezogen, weil die Finanzmarktkrise zu einer in dieser Norm genannten „beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben“ geführt habe. Zum anderen müsse die Beihilfe zur Behebung der Störung notwendig sein, was durch die Vorgaben zur Beteiligung von Anteilseignern und nachrangigen Gläubigern an den (Finanzierungs-)Lasten sichergestellt werde. Weil die Verluste der Anteilseigner und der nachrangigen Gläubiger dabei nicht über das hinausgingen, was sie auch ohne die Beihilfe ohnehin verlieren würden, stelle ihre Beteiligung auch keinen Eingriff in das Eigentumsrecht dar.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil bestätigt die zur Bewältigung der Finanzkrise begründete Praxis der EU-Kommission, dass sich auch die Anteilseigner und nachrangigen Gläubiger an Stützungsmaßnahmen beteiligen müssen. Über den Bankensektor hinaus hat das Urteil Bedeutung, weil es die Bindungswirkung von Mitteilungen der Kommission präzisiert. Danach ist die Wirkung einer Kommissionsmitteilung im Unionsrecht mit einer Verwaltungsvorschrift im deutschen Recht vergleichbar. Jedoch kann eine Kommissionsmitteilung anders als eine Verwaltungsvorschrift einer Normenkontrolle unterzogen werden, indem sie zum Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens gemacht wird. Diese Möglichkeit wäre nicht zwingend notwendig, weil eine Kommissionsmitteilung erst durch die Umsetzung in konkreten Entscheidungen rechtliche Außenwirkung erfährt und die Mitteilung im Rahmen einer Klage gegen die umsetzende Kommissionsentscheidung inzident geprüft werden kann. In Anbetracht der praktischen Bedeutung von Kommissionsmitteilungen im EU-Recht ist der großzügige Ansatz des EuGH aber zu begrüßen, weil er mehr Möglichkeiten schafft, Rechtssicherheit zu erlangen.